

Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Fachhochschule Kiel – University of Applied Sciences

Aufgrund des § 62 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig -Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184) geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. Seite 93) wird gemäß Beschluss des Senats vom 28. Mai 2009 sowie mit Zustimmung des Hochschulrates vom 16. Juli 2009 die nachfolgende Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren für die Berufung von Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Kiel erlassen.

§ 1

Grundsätze

- (1) Wer sich um eine Professorenstelle an der Fachhochschule Kiel bewirbt, hat Anspruch dass über ihre oder seine Aufnahme in die Berufungsvorschlagsliste rechts- und ermessensfehlerfrei entschieden wird.
- (2) Inhalte des Bewerbungs- und Berufungsverfahrens sind vertraulich und unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht.

§ 2

Einleitung des Berufungsverfahrens

- (1) Die Dekanin oder der Dekan beantragt beim Präsidium die Ausschreibung einer freien oder frei werdenden Stelle mit einer Begründung der Wiederbesetzung unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen und unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse hinsichtlich Veränderung der Denomination der Professur, ihrer Bedeutung in Forschung und Lehre und gegebenenfalls erforderlicher Akzentuierungen.
- (2) Das Präsidium prüft und entscheidet gem. § 62 Abs. 1 HSG, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle befristet oder unbefristet besetzt werden soll.

§ 3

Berufungsausschuss

- (1) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fachbereich im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Berufungsausschuss. Dieser Berufungsausschuss wird vom Fachbereichskonvent gewählt mit einfacher Mehrheit in hochschulöffentlicher Sitzung vor der Ausschreibung der zu besetzenden Stelle. Dessen Tätigkeit beginnt mit der Benennung der Mitglieder und endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle. Im Falle einer Zweitausschreibung kann der Konvent den Berufungsausschuss neu zusammensetzen.

- (2) Der Berufungsausschuss setzt sich zusammen aus mindestens 3 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und einer Studierenden oder einem Studierenden. Die Professorinnen oder Professoren müssen über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist zu beachten.
- (3) Dem Berufungsausschuss sollen mindestens zwei Frauen angehören, darunter mindestens eine Hochschullehrerin. Mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule angehören.
- (4) Ein Mitglied des Präsidiums ist berechtigt, als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Berufungsausschusses teilzunehmen.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs, soweit nicht Mitglied des Berufungsausschusses, und die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs haben das Recht, an den Sitzungen des Berufungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie ist zu dem Vorschlag des Berufungsausschusses zu hören. Ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen.
- (6) Haben sich schwerbehinderte Menschen beworben, so ist die Schwerbehindertenvertretung an dem Verfahren zu beteiligen.
- (7) Nach Eingang der Bewerbungen prüft der Berufungsausschuss, ob eines seiner Mitglieder befangen sein könnte. Befangenheit liegt insbesondere dann vor, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber in die engere Auswahl kommt, die oder der
 - a) zu einem Mitglied des Berufungsausschusses in einem verwandtschaftlichen oder vergleichbaren persönlich nahen Verhältnis steht,
 - b) mit einem Mitglied des Berufungsausschusses in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht oder in den letzten fünf Jahren standIn Fällen, in denen eine Befangenheit des Mitglieds eines Berufungsausschusses vorliegen könnte, ist der Ausschuss durch das Mitglied zu unterrichten. Dieser entscheidet, inwieweit dieses Ausschussmitglied an den weiteren Beratungen beteiligt sein kann.
- (8) Der Berufungsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 4

Ausschreibung

- (1) Die beabsichtigte Ausschreibung wird dem Präsidium zusammen mit einer Begründung gem. § 1 Abs. 1 und dem Ausschreibungstext vorgelegt.
- (2) Die Ausschreibung wird dem Ministerium durch das Präsidium angezeigt; das Ministerium kann gem. § 62 Abs. 2 Satz 1 HSG innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen.

- (3) Die Ausschreibung erfolgt nach Ablauf der Widerspruchsfrist, sofern kein Widerspruch erfolgt ist in den entsprechenden nationalen sowie gegebenenfalls internationalen Medien. Die Entscheidung über das Medium liegt beim Präsidium

§ 5

Einladung von Bewerberinnen und Bewerbern

- (1) Geeignete Bewerberinnen und Bewerber sollen zur Vorstellung eingeladen werden. Vorstellungsveranstaltungen bestehen in der Regel aus:
1. mindestens einem hochschulöffentlichen fachgebietsbezogenen Vortrag und ggf. einer Lehrprobe von angemessener Dauer,
 2. einer Diskussion, in der auch das künftige Stellenprofil und das Lehrkonzept dargestellt werden sollen,
 3. einem nichtöffentlichen Gespräch mit den Mitgliedern des Berufungsausschusses.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt ihrer möglichen Ernennung über 50 Jahre alt sein werden und bisher noch keinen Beamtenstatus inne haben, sollen dahingehend informiert werden, dass eine Verbeamtung unter Umständen nicht möglich sein wird und gefragt werden, ob sie auch bei einer Einstellung im Angestelltenverhältnis ihre Bewerbung aufrechterhalten.

§ 6

Auswärtige Gutachten

Für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die gegebenenfalls in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen, sollen unmittelbar nach dem letzten Vortrag mindestens je ein auswärtiges Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen und über die Eignung für die Stelle vorgelegt werden.

§ 7

Berufungsvorschlag

- (1) Nach Eingang der Gutachten gem. § 6 entscheidet der Berufungsausschuss über die Aufstellung eines Berufungsvorschlages. Dieser soll in der Regel drei Namen mit einer Rangfolge der Bewerberinnen und der Bewerber enthalten. Ausnahmsweise und nur mit besonderer Begründung kann abweichend hiervon ein Berufungsvorschlag mit weniger oder mehr Namen vorgelegt werden. Der Berufungsvorschlag und insbesondere die Rangfolge sind zu begründen. Dies erfolgt federführend durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Berufungsausschusses.
- (2) Die Empfehlung für den Berufungsvorschlag wird vom Berufungsausschuss in geheimer Abstimmung beschlossen.
- (3) Die Mitglieder des Berufungsausschusses können dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt dargestellt und rechtzeitig schriftlich zur Sitzung des Konvents in der über den Berufungsvorschlag entschieden werden soll, eingereicht werden.
- (4) Der Berufungsvorschlag ist dem Konvent zur Entscheidung vorzulegen. Die Bewerbungsunterlagen, einschließlich der dem Berufungsausschuss vorliegenden Unterlagen sind dem Konvent zugänglich zu machen.

- (5) Über den von dem Berufungsausschuss vorgelegten Besetzungsvorschlag entscheidet der Konvent in geheimer Abstimmung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses ist an den Beratungen des Konvents über den Berufungsvorschlag zu beteiligen.
- (6) Die Studierenden im Konvent sind zu der pädagogischen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber gem. § 62 Abs. 5 Satz 3 HSG zu hören. Ihre Stellungnahme sowie die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung sollen bei der Abstimmung über den Berufungsvorschlag berücksichtigt werden.
- (7) Die Mitglieder des Konvents können dem vom Konvent beschlossenen Berufungsvorschlag ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt dargestellt und binnen einer Woche nach der Sitzung schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden.
- (8) Die Dekanin oder der Dekan fasst das Beratungsergebnis im Berufungsausschuss und im Konvent in einem Bericht zusammen und leitet diesen einschließlich der abgegebenen Sondervoten unverzüglich dem Präsidium zur Beschlussfassung mit allen nach Maßgabe des Präsidiums erforderlichen Unterlagen zu.

§ 8

Ruferteilung

- (1) Das Präsidium prüft den Berufungsvorschlag insbesondere in rechtlicher und entwicklungsplanerischer Hinsicht und stimmt darüber ab.
- (2) Stimmt das Präsidium dem Berufungsvorschlag nicht zu, so kann es den Berufungsvorschlag einmal zur erneuten Beratung und Stellungnahme an den betroffenen Fachbereich zurückverweisen; die Dekanin oder der Dekan leitet den daraufhin gefassten Beschluss des Konvents mit einem erläuternden Bericht der Präsidentin oder des Präsidenten zur endgültigen Beschlussfassung zu. Andernfalls berät das Präsidium – vorbehaltlich der Stellungnahme des Senats – die Erteilung des Rufes durch die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (3) Nach endgültiger Beratung und Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag für Professorinnen und Professoren holt die Präsidentin oder der Präsident die Stellungnahme des Senats zum Berufungsvorschlag ein.
- (4) Nach Stellungnahme des Senats erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Ruf und informiert die übrigen Listenplatzierten über die Ruferteilung.

§ 9

Informationen der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Allen Bewerberinnen und Bewerbern wird der Eingang ihrer Bewerbungsunterlagen unverzüglich bestätigt. Die Bestätigung kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Berufungsausschusses oder durch die Dekanin oder den Dekan erfolgen.
- (2) Nach erfolgter Ernennung sind die Bewerbungsunterlagen an die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber zurückzugeben. In dem Begleitschreiben soll vermerkt werden, dass mit der inzwischen erfolgten Ernennung das Berufungsverfahren beendet ist.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 9. September 2009
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer
- Präsident -